

BESCHLUSSVORLAGE V0275/21 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
	E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de
Datum	01.04.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	11.05.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Tätigkeitsbericht 2020 der Ombudsperson sowie Informationen zur EU-Richtlinie 2019/1937
(Hinweisgeberrichtlinie)
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Der Tätigkeitsbericht gemäß Anlage für das Jahr 2020 der Ombudsperson der Stadt Ingolstadt vom 05.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Informationen zur EU-Richtlinie 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie) werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die EU-Richtlinie 2019/1937 durch eine erweiterte Beauftragung der Ombudsperson umgesetzt werden kann.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Tätigkeitsbericht 2020 der Ombudsperson:

Die Compliance-Vertrauensanwälte Dr. Tobias Rudolph und Christian Krauße (in Vertretung) wurden mit Wirkung zum 01.10.2019 durch den Stadtratsbeschluss vom 25.07.2019 als Ombudsperson für die Stadt Ingolstadt bestellt. Sie nahmen ihre Tätigkeit als geschlossenes Hinweisgeber-System, d.h. für den internen Personenkreis der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften zum 01.01.2020 auf. Die Bestellung gilt zunächst für 2 Jahre. Eine Evaluation erfolgt im Herbst 2021.

Mit Ablauf des ersten Quartals hat die Nürnberger Kanzlei ihren ersten Tätigkeitsbericht 2020 als externe Ombudsperson für das Hinweisgebersystem Compliance der Stadt Ingolstadt sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften vorgelegt. Der in der Anlage beigefügte Bericht wird zur Kenntnis genommen.

EU-Richtlinie 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie):

In diesem Zusammenhang ist auf die EU-Richtlinie 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie) aufmerksam zu machen. Diese muss zwar erst noch vom Bundesgesetzgeber bis zum 17.12.2021 in nationales Recht umgesetzt werden, die betroffenen Unternehmen und Kommunen ab 10.000 Einwohner müssen danach aber für eine unverzügliche Anwendung sorgen. Insoweit soll bereits jetzt ein aktueller Sachstandsbericht zur Kenntnis gegeben werden.

Die Richtlinie wird als Hinweisgeberschutzrichtlinie oder auch Whistleblower-Richtlinie bezeichnet. Im Mittelpunkt steht also der Schutz einer hinweisgebenden Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt hat und diese an die nach der Richtlinie vorgesehenen Meldestellen meldet und offenlegt. Auf der anderen Seite werden auch Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Das Bundesjustizministerium plant die Einrichtung von zwei bundesweiten externen Meldestellen: eine für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und eine bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle wird die Arbeitgeber und Dienststellen treffen. Interne Meldestelle kann dabei – je nach Praktikabilität – eine einzelne Person, eine Organisationseinheit oder ein extern beauftragter Dritter sein.

Bezüglich der Ansiedlung der internen Meldestelle der Stadt Ingolstadt erfüllt die derzeit als Ombudsperson fungierende verwaltungsexterne Kanzlei bereits grundsätzlich die Voraussetzungen, die von der neuen Richtlinie gefordert werden bzw. zu erwarten sind. Fraglich ist, ob hinsichtlich der in Ingolstadt praktizierten Handhabung Anpassungen an Bundes- bzw. Landesrecht erforderlich sind.

Prüfauftrag:

Die Verwaltung bittet um die Beauftragung mit der Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere, ob eine erweiterte Beauftragung der Ombudsperson in Frage kommt. Diese Variante könnte die notwendige Transparenz, Objektivität und Neutralität noch umfassender gewährleisten. Zudem könnten möglicherweise Synergieeffekte aufgrund der bereits vorhandenen Struktur einer externen Ombudsstelle erzielt werden. Diesbezüglich sollen aber auch die Erkenntnisse aus der Evaluation des Erprobungszeitraums 2020/2021 herangezogen werden.

